

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 192/96

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Süddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft,
Mainz, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Oktober 1996 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter Dr. B u r c h a r d t und K l ü g l e i n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Mai 1996 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

Die Klägerin ist mit ihren Begehren, die Beklagte zu verurteilen, Berufskrankheiten (BKen) der Nrn 1303 und 5101 der Anl 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKVO) anzuerkennen sowie Verletztenrente zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid der Beklagten vom 23. Juli 1986; Urteile des Sozialgerichts <SG> vom 6. August 1993 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 22. Mai 1996). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, daß über den erstmals im Berufungsverfahren gestellten Antrag auf Anerkennung und Entschädigung einer BK der Nr 1303 der Anl 1 zur BKVO es in erster Instanz zu entscheiden habe, weil das SG darüber noch nicht befunden habe. Für die geänderte Klage müßten grundsätzlich die Prozeßvoraussetzungen vorliegen. Insoweit fehle es an einem aufzuhebenden Verwaltungsakt oder an dem Unterlassen der Beklagten, einen Verwaltungsakt zu erteilen. Die Klägerin habe eine Erkrankung durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol gegenüber der Beklagten nicht geltend gemacht. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, hätte sie für die Zulässigkeit einer Klage einen ablehnenden Bescheid abwarten oder uU eine Untätigkeitsklage erheben müssen. Der von der Berufsgenossenschaft (BG) für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege erlassene Bescheid vom 21. Juni 1991 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juli 1993, mit dem die Anerkennung und Entschädigung einer BK der Nr 1303 der Anl 1 zur BKVO abgelehnt worden sei, sei nicht Gegenstand des Verfahrens geworden, weil er einen anderen Lebenssachverhalt regle und von einem anderen Versicherungsträger erlassen worden sei. Soweit es um die Anerkennung und Entschädigung einer BK der Nr 5101 der Anl 1 zur BKVO gehe, sei die Berufung unbegründet, weil nicht hinreichend bewiesen sei, daß bei der Klägerin berufsbedingt eine schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankung vorliege.

Mit ihrer hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin Verfahrensmängel geltend. Das LSG habe ihren Antrag, die Beklagte zur Anerkennung und Entschädigung einer BK der Nr 1303 der Anl 1 der BKVO zu verurteilen, zu Unrecht als unzulässig abgewiesen; denn das SG habe sich in seinem Urteil mit der Erkrankung durch Benzol auseinandergesetzt. Demnach sei die Erkrankung durch Benzol bereits in der ersten Instanz Streitgegenstand geworden. Deshalb sei auch die Ziff II des Urteils des LSG fehlerhaft, weil es sich materiell mit der Benzolerkrankung nicht befaßt habe. Das LSG hätte aber den diesbezüglichen Antrag materiell prüfen und in eine Beweisaufnahme durch Gutachtenseinholung eintreten müssen. Dadurch sei der Grundsatz des rechtlichen Gehörs sowie die Pflicht zur Amtsermittlung verletzt.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR



1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran fehlt es der Beschwerde.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Diese Voraussetzungen hat die Beschwerdeführerin nicht schlüssig dargetan. Wird die Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, das LSG hätte hinsichtlich der BK der Nr 1303 der Anl 1 zur BKVO kein Prozeßurteil erlassen dürfen, sondern im Hinblick darauf, daß sich das SG in seinem Urteil mit der Erkrankung durch Benzol "auseinandergesetzt" habe, eine Sachentscheidung treffen müssen, so wäre in der Beschwerdebegründung ferner darzulegen gewesen, daß hinsichtlich dieses Streitgegenstands eine Entscheidung des SG vorliegt und auch die Sachurteilsvoraussetzungen für diesen Streitgegenstand gegeben sind. Dazu hätte die Darlegung gehört, daß - entgegen der Ansicht des LSG - ein die Erkrankung der Klägerin nach der Nr 1303 der Anl 1 zur BKVO betreffender Verwaltungsakt der Beklagten vorliegt. Denn die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gemäß § 54 Abs 4 SGG setzt voraus, daß der in Anspruch genommene Leistungsträger die Leistung durch Verwaltungsakt abgelehnt hat. Vorher ist die Klage unzulässig (vgl Meyer-Ladewig SGG, 5. Aufl, § 54 Rz 37, 38 jeweils mwN). Der Streitgegenstand der unechten Leistungsklage gemäß § 54 Abs 4 SGG wird bestimmt durch das Begehren auf Aufhebung des Verwaltungsaktes und die Zuerkennung einer Leistung. Es hätte somit seitens der Beschwerdeführerin des Vortrags bedurft, daß - entgegen der Ansicht des LSG - die Sachurteilsvoraussetzungen gegeben waren.

Zwar hat die BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege die Anerkennung und Entschädigung einer BK der Nr 1303 der Anl 1 zur BKVO mit dem Bescheid vom 21. Juni 1991 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juli 1993 abgelehnt. Die Klägerin hat aber weder behauptet noch schlüssig vorgetragen, daß diese Entscheidung aufgrund einer Änderung des Klagegrundes und einer Beteiligtenänderung auf der Beklagtenseite im Wege einer zulässigen Klageänderung gemäß § 99 SGG Gegenstand des hier vorliegenden Ausgangsverfahrens vor dem SG geworden ist. Es wurde auch nicht vorgetragen, daß diese Entscheidung der BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gemäß § 96 SGG Gegenstand des SG-Verfahrens wurde.

Aus den gleichen Gründen sind auch die Rügen der Klägerin, das LSG habe den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, §§ 62, 128 Abs 2 SGG) sowie seine Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG), für die begehrte Zulassung der Revision nicht schlüssig dargelegt.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).



Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)